



PREISLISTE I / 2024

Preise gültig ab 01. Januar 2024

Transportbeton

Druckfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Einsatzgebiet	Konsistenz	Größtkorn mm	Artikelnummer	Preis Netto
-------------------------	--------------------	---------------	------------	--------------	---------------	-------------

Überwachungsklasse 1 unbewehrter Beton

C 12/15	XO	Ohne Bewehrung	C 1	32	12013D	135,00 €
C 12/15	XO	Ohne Bewehrung	F 3	32	12033D	139,00 €
C 20/25	XO	Ohne Bewehrung	C 1	8	14011D	148,00 €

Innenbauteile / Fundamente

C 16/20	XC2	Stahlbeton innen	F 3	32	13133D	140,50 €
C 20/25	XC3	Stahlbeton innen	F 3	32	14233D	142,00 €
C 25/30	XC3	Stahlbeton innen	F 3	32	15233D	146,00 €

Überwachungsklasse 2 Außenbauteile bewehrt

C 25/30 W/Z 0,60	XC4 XF1 XA1 (WU)	Außenbauteile WU-Beton	F 3	32	15333D	147,00 €
C 25/30 W/Z 0,55	XC4 XF1 XA1 (WU) Richtlinie	Außenbauteile WU-Beton	F 3	32	25333D	148,50 €
C 30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	Außenbauteile WU-Beton	F 3	32	16333D	152,00 €
C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF3 XA3 XM1	Stark chemischer Angriff	F 3	32	17833D	157,00 €

Industriefußboden

C 25/30	XC4 XF1 XA1	Industriefußboden ohne Verschleißbeanspruchung	F 3	32	553334	151,50 €
C 30/37	XC4 XF1 XD1 XM2 (OFB) XA4	XM2 OFB bauseitige Oberflächenbehandlung	F 3	32	563334	156,50 €
C 30/37	XC4 XF1 XD1 XM2 (OFB) XA1	XM2 OFB bauseitige Oberflächenbehandlung	F 5	5-16 Splitt	563564	164,50 €
C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF3 XM3 XA2	XM3 bauseitige Hartstoffe nach DIN 1100	F 3	32	578334	161,50 €

Die Baustelle muss frei für 40-Tonnen-Fahrzeuge befahrbar sein. Preise gültig ab 1. Januar 2024 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere im Internet unter www.tb-transportbeton.de/AGB einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Transportbeton

Druckfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Einsatzgebiet	Konsistenz	Größtkorn mm	Artikelnummer	Preis Netto
-------------------------	--------------------	---------------	------------	--------------	---------------	-------------

Bohrpfahlbeton

C 25/30	XC4 XF1 XA1	Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536/DIN-FB 129	F 3	32	45333D	151,00 €
C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF3 XA2	Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536/DIN-FB 129	F 3	32	46733D	156,00 €
C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF3 XA3	Bohrpfahlbeton gem. DIN EN 1536/DIN-FB 129	F 3	32	47833D	161,00 €

Leistungsklassenbeton*

C 20/25	XC3	LK 0,9/0,9	F 3	16	242324-2	Preis auf Anfrage
C 25/30	XC4 XF1 XA1	LK 1,2/0,9	F 3	16	253324-2	Preis auf Anfrage
C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XM1 XA1	LK 1,5/1,5	F 3	16	265324-3	Preis auf Anfrage

*weitere Leistungsklassen auf Anfrage

Sonderbetone

Schaumbeton/ Leichtbeton	Rohdichten 400-1600 kg/m ³	Dämmung sowie Rohr- u. Kanalverfüllung, Fußböden	F 6	2	/	Preis auf Anfrage
Schwerbeton	Rohdichten 2600-5900 kg/m ³	Ballastbeton, Strahlenschutzbeton	F 3	/	/	Preis auf Anfrage

Sämtliche Betonsorten sind auch in den Korngrößen 0-8 mm und 0-16 mm lieferbar. Auf Wunsch liefern wir Beton für alle Verwendungszwecke, z.B. Industrie- und Landwirtschaftsbau, sowie für den Brücken- und Straßenbau. Für alle nicht aufgeführten Betone bekommen Sie Preise auf Anfrage.

Konsistenz	Ausbreitmaß
C 1 = steifer Beton	< 340 mm
F 2 = plastischer Beton	350 - 410 mm
F 3 = weicher Beton	420 - 480 mm
F 4 = sehr weicher Beton	490 - 550 mm
F 5 = fließfähiger Beton	560 - 620 mm

Die Baustelle muss frei für 40-Tonnen-Fahrzeuge befahrbar sein. Preise gültig ab 1. Januar 2024 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten unsere im Internet unter www.tb-transportbeton.de/AGB einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sonderleistungen

Zemente

Standardzement CEM III A 42,5 N

Zementwechsel auf CEM I 42,5 R	4,00 €/m ³
Zementwechsel auf CEM I 52,5 R	6,00 €/m ³
Zementwechsel auf CEM III B 42,5 N LH/SR/NA	8,00 €/m ³

Körnung

Wechsel von 32 mm auf 16 mm	3,00 €/m ³
Wechsel von 32 mm auf 8 mm	6,00 €/m ³
Wechsel auf Edelsplitt	9,00 €/m ³

Zusatzmittel und -Stoffe

Verögerer	1-3 Stunden & 4-6 Stunden	4,50 € / 6,50 €/m ³
Fließmittel (je Konsistenzsprung)		4,00 €/m ³
Quellmittel		30,00 €/m ³
Stahlfasern		Auf Anfrage
Kunststofffasern		Auf Anfrage
Mischkosten für im Werk angelieferte Stahlfasern		4,00 €/m ³

Mindermenge und Restmenge

Bei Lieferungen oder Nachlieferungen von Restmengen unter 7,5 m³ berechnen wir je fehlendem m³ einen Zuschlag von **18,00 €/m³**.

Selbstabholung

Bei Selbstabholung in unseren Werken gewähren wir einen Selbstabholerrabatt von **7,50 €/m³**.

Entladezeit

Die Entladezeit für 1 m³ Beton beträgt 6 Minuten. Bei Überschreitung dieser Zeit werden pro Fahrzeug und angefangener 1/4 Stunde **18,00 €** berechnet.

Lieferzeiten

Mo. - Fr. 7:00 Uhr - 17:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache:

Mo. - Fr. 18:00 Uhr - 22:00 Uhr + 8,00 €/m³

Samstags (6:00 Uhr - 12:00 Uhr) Mindestabnahme 45 m³ + 8,00 €/m³

Warmbeton

Auf Anfrage

Entsorgung von Restbeton

Für bestellten und ausgelieferten Beton, der vom Käufer nicht abgenommen wird, berechnen wir einen Entsorgungszuschlag von **65,00 €/m³**.

Rohrentladung

Für die Entladung mit Schüttrohr berechnen wir pauschal **25,00 €** pro Fahrzeug. Rohrentladung grundsätzlich Größtkorn 16 mm sowie Konsistenzklasse F4 (Fließmittel).

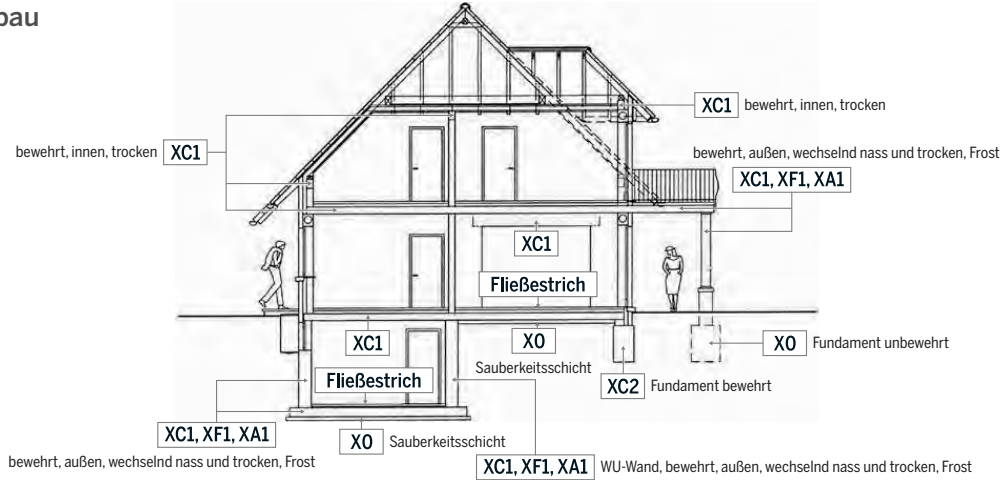
Preise gültig ab 1. Januar 2024 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gelten unsere im Internet unter www.tb-transportbeton.de/AGB einsehbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

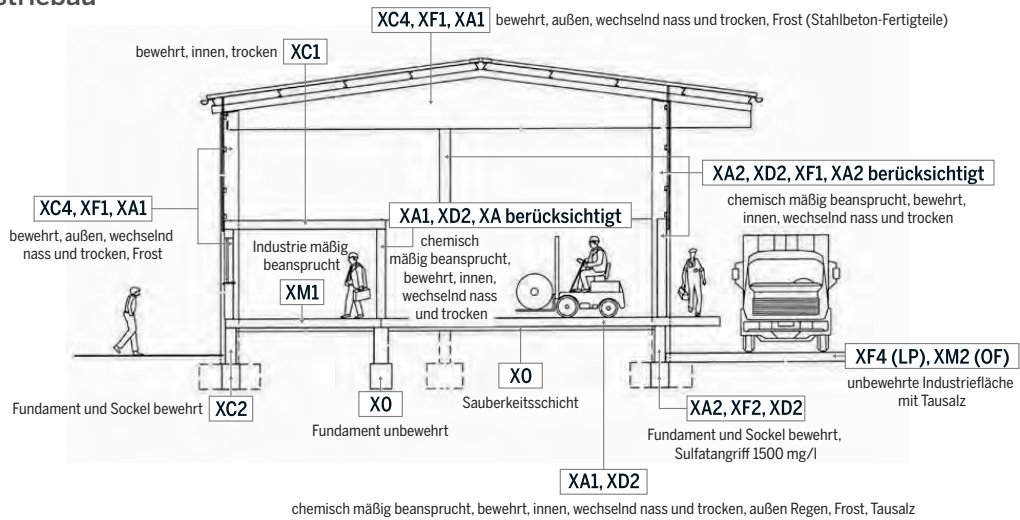
Technische Daten Beton

Beispiele für die Auswahl der Expositionsklassen nach DIN EN 206-1

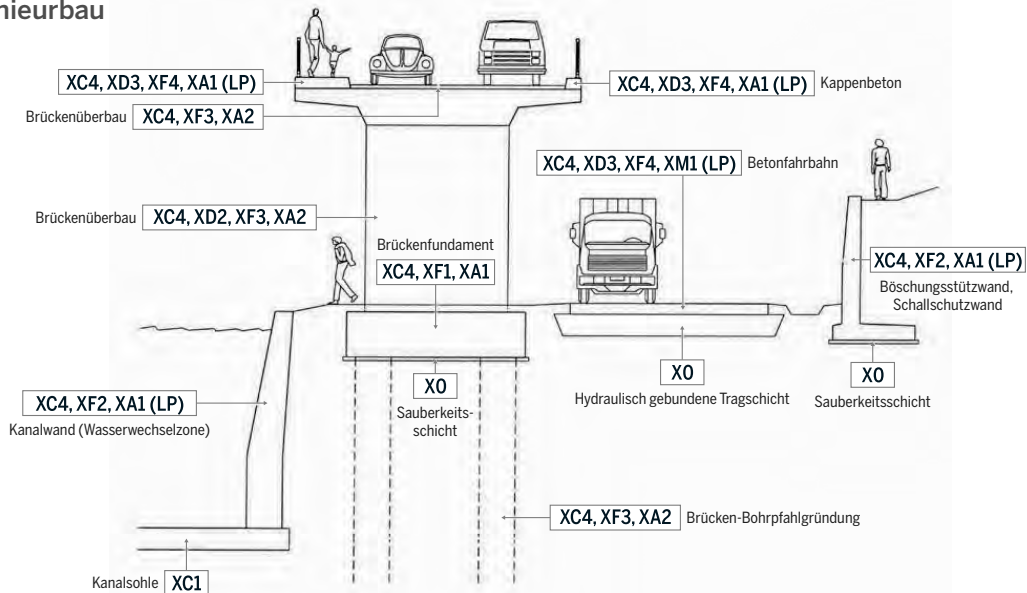
Hochbau



Industriebau



Ingenieurbau



Expositionsklassen

Expositionsklasse		Umgebung	max. w/z Wert	Mindestfestigkeit	min. Z (kg/m ³)
XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko			--	C8/10	--
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
	XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
	XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
	XC4	wechselnd nass trocken	0,60	C25/30	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride ausgenommen Meerwasser	XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XD3	wechselnd und trocken	0,45	C35/45*	320
XS Bewehrungskorrosion verursacht durch Chloride aus Meerwasser	XS1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37*	300
	XS2	nass, selten trocken	0,50	C35/45*	320
	XS2	Tide-, Sprizwasserbereich	0,45	C35/45*	320
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C25/30	280
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF3	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300
	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320
	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C30/37	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff	XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
	XA2	chemisch mäßig angreifend	0,55	C35/45*	320
	XA3	chemisch stark angreifend **	0,45	C35/45*	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung	XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37*	300
	XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C30/37	300
	XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45*	320
	XM3	sehr starker Verschleiß***	0,45	C35/45*	320

* bei Verwendung von Luftporenbeton eine Festigkeit niedriger

** Gesonderte Schutzmaßnahmen nach DIN-Fachbericht 100, 5.3.2 und Tabelle 2 erforderlich

*** Einsatz Hartstoffe gem. DIN 1100 erforderlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Verkauf von Transportbeton (nachfolgend kurz „Beton / Baustoff“ bezeichnet)

Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten Ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/ Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der Vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvermeidbar und unvermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abwurf hat der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnen Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons / Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons / Baustoffs geht bei Abholung im Werk ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu fahren.

4. Gewährleistung / Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone / Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone / Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton / Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton / Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton / -baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton / Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton / Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons / Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu

lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/ Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäufern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferungsstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton / Baustoff als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-2 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 1.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton / Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 2 Jahre ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen. Etwasiges Fördern unseres Betons / Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und / oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton / Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons / Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons / Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons / Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons / Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung nach Abs. Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons / Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton / Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton / Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton / Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber vor der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange

der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert“ unseres Betons / Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserunterschieden erhoben. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungslistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

TB Transportbeton GmbH & Co. KG, Sitz Delmenhorst - Registergericht Oldenburg HRA 140251

Persönlich haftende Gesellschafterin TB Transportbeton GmbH, Sitz Delmenhorst Registergericht Oldenburg HRB 140346

Geschäftsführer: Michael Eggersmann, Michael Voges

Steuernummer 57/200/21880 gemäß § 14 Abs. 1a UstG., UST-Idnr.: DE 117 171 741



Qualität - Zuverlässigkeit - Verantwortung

TB Transportbeton GmbH & Co. KG

Verwaltung

Annenheider Straße 243
27755 Delmenhorst
Telefon: 04221 9861-0
Internet: www.tb-transportbeton.de
E-Mail: info@tb-transportbeton.de

Ansprechpartner Vertrieb

Dennis Bons
Telefon: 04221 9861-26
Mobil: 0172 4238434
E-Mail: d.bons@tb-transportbeton.de

Andre Striese
Telefon: 04221 9861-16
Mobil: 0172 4238445
E-Mail: a.striese@tb-transportbeton.de

Ansprechpartner Disposition

Tomasz Stefanik &
Michal Adamczewski
Telefon: 04221 9861-15
dispo.del@tb-transportbeton.de

Liefergebiete / Standorte & Ansprechpartner vor Ort

Delmenhorst Annenheider Straße 243 27755 Delmenhorst Sebastian Lindenblatt & Michael Ahrens Telefon: 04221 9861-15 dispo.del@tb-transportbeton.de	Bassum Bramstedter Kirchweg 76 27211 Bassum Marcus Banehr Telefon: 04241 2772 dispo.bas@tb-transportbeton.de	Wildeshausen Düngstruper Straße 65 27793 Wildeshausen Frank Tangemann Telefon: 04431 9984-0 dispo.whs@tb-transportbeton.de	Liefergebiet Oldenburg Telefon: 0441 20727 dispo.ol@tb-transportbeton.de
---	---	---	--